



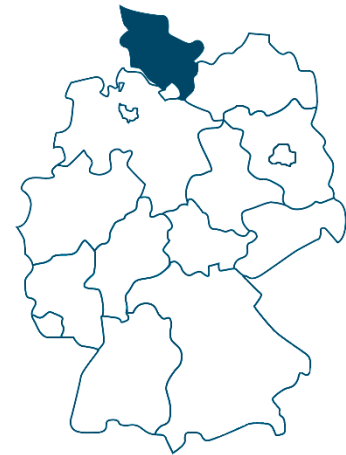


Die Beihilferegulungen von Schleswig-Holstein

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	60 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	- €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 18.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter, Polizeibeamter, Feuerwehrbeamter	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) bei Einbehalt von 1,4 % des Grundgehalts bzw. Anwärtergrundbetrages, sonst Anspruch auf Beihilfe (s.o.)	

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Erstattung gemäß eigenen Höchstbeträgen
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, keine Zuzahlung
Beförderung	Keine Zuzahlung
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, keine Zuzahlung
Sehhilfen	Fassungen bis 60 €, Gläser mit Höchstgrenzen

Beihilfeergänzung:
Tarif BEb

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja
Zweibettzimmer	Nein
Privatärztliche Behandlung	Nein

Wahlleistungen im
Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)
Implantate	Bei medizinischer Notwendigkeit keine Begrenzung
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überschritten ist

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Müttergenesungskuren, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 3 Wochen) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, inkl. Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i.d.R. bis 3 Wochen
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt, bis zu 9 €/h, max. 72 € je Tag
Belastungsgrenze für Eigenanteile	1 % des Einkommens
Kostendämpfungs-pauschale	20 – 560 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	100 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.